

Satzung der OMV Potsdam Mittelmark

§ 1 Name

Die Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU Potsdam Mittelmark – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge – ist eine Vereinigung im Sinne des Statuts der CDU. Sie steht allen offen, die in der Deutschland- und Europapolitik aktiv mitarbeiten wollen. Sie ist in den folgenden Paragraphen Vereinigung genannt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Vereinigung tritt aus christlicher Verantwortung für das Selbstbestimmungsrecht aller Deutschen und das Recht auf den angestammten Wohnsitz ein; sie arbeitet für einen europäischen Bundesstaat als Grundlage einer gesamteuropäischen Friedensordnung aller Völker und Volksgruppen Europas; sie fördert die Schaffung eines Volksgruppenrechts als Teil des allgemeinen Völkerrechts. Die Vereinigung bekennt sich, wie es die Vertriebenen bereits in der Charta der deutschen Heimatvertriebenen vom 5. August 1950 taten, zu den Menschenrechten, wie sie in der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen niedergelegt und in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert worden sind.

(2) Die Vereinigung pflegt das kulturelle Erbe der Ost- und Mitteldeutschen.

(3) Die Vereinigung fördert die vollständige gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge.

(4) Die Vereinigung

- a) verbreitet das Gedankengut der CDU unter den Vertriebenen und Flüchtlingen,
- b) vertritt die besonderen Anliegen der Vertriebenen und Flüchtlinge in der CDU und in der Öffentlichkeit,
- c) setzt sich dafür ein, dass Vertriebene und Flüchtlinge bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestags-, Länder- und Kommunalwahlen angemessen berücksichtigt werden,
- d) arbeitet mit befreundeten Organisationen in allen die Vertriebenen und Flüchtlinge betreffenden Fragen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinigung sind die Mitglieder von CDU, die Vertriebene oder Flüchtlinge sind.

(2) Mitglied kann jeder Deutsche werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der Vereinigung bekennt. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer gegen die Grundsätze und Ziele von CDU oder CSU gerichteten politischen Organisation schließt die Mitgliedschaft in der Vereinigung aus.

(3) Zu allen Organen der Vereinigung haben nur die in Absatz 1 genannten Mitglieder und die Mitglieder, die nicht Vertriebene und Flüchtlinge, aber Mitglieder der CDU sind, das passive Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Für die Aufnahme der in § 2 genannten Mitglieder gelten die Vorschriften des Statuts der CDU über die Aufnahme von CDU-Mitgliedern entsprechend, wobei an die Stelle der Organe der CDU die der Vereinigung treten.

(2) Das Gleiche gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung. Wer aus der CDU austritt oder ausgeschlossen wird, verliert damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigung. Er kann die erneute Mitgliedschaft in der Vereinigung nur erwerben, wenn er wieder Mitglied der CDU geworden ist.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

Die Vorschriften im Statut der CDU über Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss aus der CDU gelten nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 entsprechend für die Vereinigung. Die Rechte der in § 3 Absatz 3 genannten Mitglieder sind durch gegen sie als Mitglieder der CDU verhängte Ordnungsmaßnahmen in demselben Umfang gemindert wie ihre Rechte in der CDU.

§ 6 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern, die Mitglied der CDU sind, kann ein Beitrag erhoben werden.

(2) Von den Mitgliedern, die nicht der CDU angehören, soll ein Beitrag erhoben werden.

(3) Wer nicht nachweist, dass er alle finanziellen Pflichten erfüllt hat, kann in der Vereinigung an keinen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und keine Funktion ausüben.

§ 7 Kreisorgane

Kreisorgane der Vereinigung sind:

die Kreisversammlung

und der Vorstand.

§ 8 Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung auf Kreisebene. Sie besteht aus allen Mitgliedern die im Kreis gemeldet sind.

(2) Die Kreisversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet ihre Verhandlungen.

(3) Die Kreisversammlung wählt:
den Vorstand.

(4) Die Kreisversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt über sie.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu drei Beisitzern,
- e) dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Der Geschäftsführer ist an seine Beschlüsse und die Weisungen des Vorsitzenden, die in finanziellen Fragen im Benehmen mit dem Schatzmeister zu geben sind, gebunden.

(3) Der Vorsitzende bestimmt, wer ihn im Falle der Verhinderung vertritt.

§ 10 Aufbau

(1) Die Versammlung des Kreisverbandes besteht aus den Mitgliedern oder den Delegierten aus den Ortsverbänden; falls Ortsverbände gebildet sind, besteht deren Versammlung aus den Mitgliedern.

(2) Die Versammlung ist das jeweils höchste Organ und wählt den Vorstand.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes der Vereinigung können an den Sitzungen aller Organe der nachgeordneten Organisationsstufen teilnehmen; sie sind jederzeit zu hören. Den Auftrag dazu erteilt der Vorsitzende.

(4) Die Satzungen der Ortsverbände bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Vereinigung.

§ 11 Informationen

(1) Die übergeordneten Organisationsstufen haben die ihnen nachgeordneten ständig über das politische Geschehen umfassend zu unterrichten.

(2) Die nachgeordneten Organisationsstufen haben die ihnen jeweils übergeordneten über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Geschehnisse in Kenntnis zu setzen. Vierteljährlich ist ein allgemeiner Bericht zu erstatten. Wichtige Ereignisse sind unverzüglich zu melden; desgleichen Veränderungen in der Mitgliedschaft.

§ 12 Kontrollen

(1) Die übergeordneten Organisationsstufen können sich jederzeit bei den ihnen nachgeordneten über deren Angelegenheiten unterrichten.

(2) Die Vorstände der übergeordneten Organisationsstufen können die Vorstände der nachgeordneten vorläufig ihres Amtes entheben, wenn diese beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung der CDU oder der Vereinigung verstoßen, der CDU oder der Vereinigung dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Versammlungen trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schaffen; dieser kann dann einen beauftragten Vorstand einsetzen. Greift der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe nicht ein, so steht dieses Recht dem Vorstand der ihr übergeordneten Organisationsstufe zu.

(3) Der Beschluss des Vorstandes tritt sofort in Kraft. Er tritt außer Kraft, wenn er nicht durch die vom Vorstand zugeordnete Versammlung auf ihrer nächsten Sitzung bestätigt wird.

(4) Gegen sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1 ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das allgemein zuständige Parteigericht der CDU gegeben.

§ 13 Mitgliederkartei

(1) Die Mitgliederkartei der Vereinigung wird, soweit die Mitglieder auch Mitglied der CDU sind, von der Zentralen Mitgliederkartei der CDU geführt; deren Unterlagen sind für den Nachweis des Mitgliederbestandes maßgeblich. Für die übrigen Mitglieder ist die bei der Geschäftsstelle der Vereinigung geführte Mitgliederkartei verbindlich.

(2) Die Mitgliederzahl einer nachgeordneten Organisationsstufe wird nur anerkannt, wenn diese ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber allen übergeordneten Organisationsstufen erfüllt hat.

§ 14

Im Übrigen ist entsprechend dem Statut der CDU zu verfahren.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung

Kreisverband kann auf Beschluss der Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit seine Satzung ändern oder aufgelöst werden. Das Vermögen des Vereins wird dann unter den zum Zeitpunkt der Auflösung gelisteten Mitgliedern gleichmäßig verteilt.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die Wahlen aufgrund § 8 Absatz 3 durch die Kreisversammlung, die diese Satzung verabschiedet, gelten für den ganzen in § 44 Statut der CDU vorgeschriebenen Zeitraum unabhängig davon, wann diese Satzung aufgrund der Genehmigung durch den Bundesausschuss der CDU in Kraft tritt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung am 01.03.2013 in Kraft.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 01.03.2013